



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Gewerbsteuer"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Januar 2009)

1 Allgemeines

Die Gewerbesteuer ist im Gegensatz zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer eine Gemeinde- und Realsteuer (Objektsteuer). Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Aufgaben. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Die Gewerbesteuer ist nicht an Stelle von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu zahlen, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich zu einer dieser Steuerarten. Rechtsgrundlage für die Besteuerung ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Aktueller Hinweis: Die Gewerbesteuer ist aktuell im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei der Errechnung des zu versteuernden Einkommens nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages wird aber auf die tarifliche Einkommensteuer bei der persönlichen Steuerschuld angerechnet.

2 Steuerobjekt

Der Gewerbesteuerpflicht unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, sofern er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen. Die Gewerbesteuerpflicht besteht unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden, denn durch sie wird nur eine „Sache“ - nämlich der Gewerbebetrieb - besteuert. **Beispiele** typischer Gewerbetreibender: Industrie- bzw. Produktionsbetriebe (z.B. Maschinen- und Anlagenbau), Groß- und/oder Einzelhändler, Makler, Gastronom, Handwerker; **nicht** hingegen: Rechtsanwalt, Arzt, Steuerberater (= freie Berufe), Landwirte. Kapitalgesellschaften - wie etwa die GmbH bzw. die AG - sind stets und in vollem Umfang kraft ihrer Rechtsform Gewerbebetriebe, unabhängig von der Art und Weise ihrer unternehmerischen Betätigung bzw. ihrem Unternehmensgegenstand.

3 Berechnungsverfahren

Die Berechnung der Gewerbesteuer basiert auf einem Zwei-Stufen-Modell:

1. Stufe: Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages

Berechnungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser ist der nach den Vorschriften des EStG oder des Körperschaftsteuergesetzes (KöStG) zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Dieser wird gemäß den Vorschriften des GewStG korrigiert, wofür der Gesetzgeber zahlreiche Hinzurechnungen bzw. Kürzungen vorsieht. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Gesetzgeber zwar seit dem Jahr 2008 eine einheitliche Steuermesszahl (3,5 %) vorsieht, Unterschiede sich aber gleichwohl daraus ergeben, dass Kapitalgesellschaften keinen Freibetrag erhalten. Das Finanzamt berechnet den Gewerbesteuermessbetrag und erlässt einen **Gewerbesteuermessbescheid**.

2. Stufe: Ermittlung der Gewerbesteuer

Auf der zweiten Stufe ermittelt die Gemeinde die konkrete Gewerbesteuer und setzt diese durch Gewerbesteuerbescheid fest. Der Steuermessbetrag ist aufgrund eines objektiven Berechnungsverfahrens für alle heheberechtigten Gemeinden gleich. Unterschiede entstehen erst durch die Anwendung eines von der Gemeinde individuell festgelegten **Hebesatzes** auf den Steuermessbetrag. Die Formel lautet also:

$$\text{Steuermessbetrag} \times \text{Hebesatz der jeweiligen Gemeinde} = \text{Gewerbesteuer}$$

Dies zeigt, dass neben anderen wichtigen Faktoren wie Arbeitskräftepotenzial, Verkehrsverbindungen, Erschließung, Kundennähe etc. der jeweilige Hebesatz der Gemeinden für die Wahl des Standortes durchaus von Bedeutung sein kann.

4 Berechnungsbeispiele

a) Einzelunternehmen

1. Stufe: Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages

Gewerbeertrag	€ 60.000,--
./. Freibetrag	€ 24.500,--
= zu versteuern	€ 35.500,--

$$€ 35.500,-- \times 3,5 \% = € 1.242,-- \text{ GewSt-Messbetrag}$$

2. Stufe: Ermittlung der Gewerbesteuer

$$€ 1.242,-- \times 450 \%^* = € 5.589,--$$

b) GmbH

1. Stufe: Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages

Gewerbeertrag	€ 60.000,--
./. Freibetrag	€ 0,--
= zu versteuern	€ 60.000,--

$$€ 60.000,-- \times 3,5 \% = € 2.100,-- \text{ GewSt-Messbetrag}$$

2. Stufe: Ermittlung der Gewerbesteuer

$$€ 2.100,-- \times 450 \%^* = € 9.450,--$$

* beispielhaft: Gewerbesteuerhebesatz für 2009: 450 % für Dortmund bzw. für Hamm

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.